

Anlage 2 zur Vorlage V/0001/2017

Landschaftsplan *Werse* (LP 1)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

1-2.1.7 Naturschutzgebiet Emsaue – Ergänzende Darstellung -

Die geänderten Textpassagen sind in kursiver Schrift dargestellt oder gestrichen.
Es erfolgen keine Änderungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des
Landschaftsplans.

1-2.1.7 **Naturschutzgebiet „Emsaue“**

Das Naturschutzgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 132,30 ha.

Gemarkung: siehe
Flur: Flurstücksver-
Flurstück: zeichnis

Die Schutzausweisung ist nach § 23 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich.

Sie erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung;
- zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer,

Das NSG erstreckt sich entlang der Ems an der nördlichen Stadtgrenze von Münster und grenzt an das NSG 1-2.1.1 „Große Bree“. Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „DE-3711-301 Emsaue MS, ST“.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist identisch mit der Kulisse des NSG „Emsaue“ und ergibt sich aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes.

Ziel des Gewässerauenprogramms NRW ist unter anderem die Sicherung und Unterschutzstellung des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Ems als Naturschutzgebiet. Diese Zielsetzung dient im Wesentlichen der Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung. Die sich hieraus ergebene räumliche Zielkulisse des Naturschutzes im vorliegenden Fachplanverfahren konkretisiert die Darstellungen und Ziele des Landesentwicklungsplanes und die des Entwurfes des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Münsterland -.

Die Gebietskulisse umfaßt gemäß einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem MURL und der Landwirtschaft die sog. Kernzonen gemäß LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung) sowie einen Verbindungskorridor in Form eines

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

der Röhrichte,
Großseggenrieder und
Hochstaudenfluren, des
Feucht- und Naßgrünlandes,
der Magerweide und
-wiesen, der
Sandtrockenrasen sowie der
natürlichen Vegetation der
Weich- und Hartholzauze;

- zur Erhaltung und
Wiederherstellung einer
naturnahen
Fließgewässerdynamik
einschließlich von naturnahen
Steil- und Flachufern,
Uferabbrüchen, Auskolkungen
und offenen Sand- und
Kiesablagerungen,
insbesondere durch
Selbstentwicklung;
- aus naturwissenschaftlichen,
erdgeschichtlichen und
landeskundlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit,
besonderen Eigenart, Vielfalt,
Schönheit und Unersetzbarkeit
des Gebietes.
- zum Schutz, zum Erhalt sowie
zur Entwicklung der
nachstehend aufgeführten
Lebensräume mit ihren
typischen Tier- und
Pflanzenarten von
europäischem Interesse gemäß
Anhang I und II der Fauna-
Flora-Habitat-Richtlinie (FFH)
und der Vogelschutzrichtlinie
*sowie zur Bewahrung und
Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes
aller im Gebiet vorhandenen
natürlichen Lebensräume und
wildlebenden Tier- und
Pflanzenarten von
gemeinschaftlichem Interesse
gemäß Artikel 4 Absatz 4 i. V.
mit Artikel 2 der Fauna-Flora-
Habitat-Richtlinie 92/43/EWG*

mindestens 25 m breiten
Uferstreifens auf den übrigen
Flächen.

Die Sicherung der Kernzonen dient
der Erhaltung der naturnahen
Reststrukturen.

Die Ausweisung des Uferstreifens ist
unabdingbar für die
Wiederherstellung einer
durchgehenden Flussaue.

Der Rat der europäischen
Gemeinschaften hat mit der Richtlinie
92/43/EWG (*Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie*) und der Richtlinie
79/409/EWG (*Vogelschutzrichtlinie*)
den Willen der Mitgliedsstaaten
bekundet, zur Sicherung der
Artenvielfalt durch die Erhaltung der
natürlichen Lebensräume innerhalb
Europas beizutragen.

(FFH-Richtlinie)

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 EO, prioritärer Lebensraum)

- *Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)*

- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*

- **Hartholz-Auenwälder (91 F0)**

Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

Zu diesem Zweck soll ein europäisches ökologisches Netz besonders schutzwürdiger Biotope mit der Bezeichnung *Natura 2000* errichtet werden.

Im Gebiet der Stadt Münster wurden neben den Naturschutzgebieten „Große Bree“ und „Emsaue“ der Wolbecker Tiergarten sowie die Davert als FFH-Gebiet eingestuft

Nachfolgende Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet die Schutzziele zu erreichen:

Lebensraum 91 EO:

- *Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder oder Weichholzauenwälder durch natürliche Sukzession,*
- *Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt – und Totholz,*
- *Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse.*

Lebensraum 3150:

- *Schaffung von Pufferzonen zur Vermeidung von Einträgen und Veränderung des typen Wasserchemismus und Nährstoffhaushaltes.*

Lebensraum 3260:

- *Schaffung von Pufferzonen zur Reduzierung von Einträgen in das Gewässer und Vermeidung von Trittschäden.*

- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Alte bodensaure Eichwälder auf Sandebenen (9190)

~~Tier- und Pflanzenarten:~~

- Große Moosjungfer
- Kiebitz
- Wasserralle
- Zwergtaucher
- Teichrohrsänger
- Wachtelkönig
- Bekassine
- Waldwasserläufer

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Kammmolch
- Groppe
- Bachneunauge
- Steinbeißer
- *Bitterling*

und um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Kammmolch
- *Zauneidechse*

Außerdem handelt es sich um folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des

Gebietes

- Eisvogel
- Nachtigall
- Pirol
- Uferschwalbe
- Schwarzspecht